

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002»² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel. Gesetz über die ~~Spitalverbunde~~ **den Spitalverbund**

Art. 1 wird aufgehoben.

Art. 2 ~~Stellung~~ **Rechtsnatur, Sitz und Tätigkeit**

¹ Der Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt **des Kantons St.Gallen mit Sitz in St.Gallen. Er ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.**

~~² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, regeln Kanton und Spitalverbund ihr Verhältnis durch Vereinbarung.~~

Art. 2^{bis} **Standorte**

¹ ~~Der Kantonsrat legt fest:~~

a) ~~die Spitalstandorte;~~

b) ~~die Standorte mit einem Gesundheits- und Notfallzentrum, das über ein auf den regionalen Bedarf abgestimmtes Notfallversorgungsangebot verfügt.~~

² **Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes legt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung die Spitalstandorte fest.**

³ **Über den allfälligen Verzicht auf einen der bei Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zu diesem Erlass bestehenden Spitalstandorte, Kantonsspital St.Gallen, Spital Grabs, Spital Linth in Uznach und Spital Wil, entscheidet der Kantonsrat.**

Art. 3 **Aufgaben**

a) *allgemein*

¹ Der Spitalverbund trägt insbesondere bei:

¹ ABI 2023-00.125.005.

² sGS 320.2.

- a) zur bedarfsgerechten Spitalversorgung;
- b) zur Notfallversorgung bei Krankheit und Unfall;
- c) zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens-;
- d) zur universitären Lehre;**
- e) zur Forschung.**

Art. 4 wird aufgehoben.

Art. 4^{bis} c) weitere Leistungen
1. Grundsatz

¹ Der Spitalverbund kann **zusätzlich zum Leistungsauftrag nach Art. 10 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012³** weitere Leistungen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung anbieten, soweit die Erfüllung des Leistungsauftrags und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden.

^{1bis} **Der Spitalverbund kann insbesondere Gesundheits- oder Notfallzentren betreiben sowie ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb der Spitalinfrastruktur anbieten.**

² Die mit weiteren Leistungen verbundenen Kosten und Erträge werden separat erfasst und ausgewiesen.

Art. 4^{ter} 2. Gesundheits- ~~und~~oder Notfallzentren

¹ ~~Der Spitalverbund betreibt an den nach Art. 2^{bis} Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten Gesundheits- und Notfallzentren, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt wird. Er arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen.~~ **Der Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁴.**

Art. 4^{quater} wird aufgehoben.

Art. 5 Verwaltungsrat
a) Wahl und Zusammensetzung

¹ Die Regierung wählt ~~einenden~~ **Verwaltungsrat des Spitalverbundes**, ~~der für die vier Spitalverbunde zuständig ist,~~ und bestimmt den Vorsitz. Sie legt die Entschädigungen fest. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ~~nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung~~ sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

² Dem Verwaltungsrat gehören **fünf bis neun nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder** an. **Mitglieder anderer Organe des Spitalverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.**

- ~~a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;~~
- ~~b) höchstens acht weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Spitalverbunde sind nicht wählbar.~~

³ sGS 320.1.

⁴ sGS 311.1.

³ Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

⁴ Die Regierung kann Mitglieder des Verwaltungsrates bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁵ werden sachgemäss angewendet.

Art. 6 *b) Aufgaben*

¹ Der Verwaltungsrat regelt Organisation, ~~Sitz~~ und Firma des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes** durch Statut. Dieses bedarf der Genehmigung der Regierung.

² Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes**, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere:

- a) hat er die Oberleitung der Anstalt und erteilt er die nötigen Weisungen;
- b) gestaltet er das Rechnungswesen, die interne Finanzkontrolle sowie die Finanzplanung;
- c) stellt er der Regierung Antrag über die Verteilung des Gewinns oder Verlusts der konsolidierten Jahresrechnung und bestimmt er über die Verwendung eines dem Spitalverbund verbleibenden Gewinnes;
- d) erstellt er den Geschäftsbericht;
- e) wählt er den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) hat er die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, des Statutes, der Reglemente und der Weisungen;
- g) legt er die Tarife für die Leistungen des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes** fest;
- h) ist er verantwortlich für die Umsetzung der Eigentümerstrategie und berichtet er der Regierung wenigstens einmal je Amtsdauer über die Erreichung der Vorgaben der Eigentümerstrategie-;
- i) legt er unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kantonsrates die Spitalstandorte fest;**
- j) beschliesst er über die Gründung von Gesellschaften und die Beteiligung an Unternehmen;**
- k) genehmigt er Beschlüsse der Spitalanlagengesellschaft nach Art. 17^{octies} dieses Erlasses.**

Art. 8 *Revisionsstelle*

¹ ~~Die Finanzkontrolle ist Revisionsstelle~~**Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle oder eine externe Revisionsstelle.**

² ~~Sie~~**Die Revisionsstelle** prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes**.

Art. 13^{bis} ~~Genehmigungspflicht~~**Anhörung der Regierung**

¹ ~~Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der Genehmigung durch die Regierung~~**Zu folgenden Geschäften hört der Verwaltungsrat die Regierung vor der Beschlussfassung an:**

- a) der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁶ übersteigt;
- b) die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 3 Mio. Franken Eigenkapital.

⁵ sGS 143.1.

⁶ Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

~~2 Der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 15 Mio. Franken Eigenkapital.~~

Art. 17^{bis} ~~Spitalanlagengesellschaften~~ **Spitalanlagengesellschaft**

a) Aufgabe und Stellung

¹ Die für ~~ein~~**enden** Spitalverbund betrieblich notwendigen Immobilien werden durch eine Spitalanlagengesellschaft erstellt und bewirtschaftet. Der Spitalverbund kann der Spitalanlagengesellschaft die Bewirtschaftung von betriebsnotwendigen Anlagen übertragen.

² Die Spitalanlagengesellschaft ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes**.

Art. 17^{quater} c) Verwaltungsrat

1. Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat ~~der Spitalverbundes~~**des Spitalverbundes** wählt für ~~jede~~**die** Spitalanlagengesellschaft einen Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz. Er legt die Entschädigungen fest.

² Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft gehören an:

- a) höchstens drei Mitarbeitende des ~~Spitalverbunds~~**Spitalverbundes**;
- b) höchstens zwei weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder des ~~Verwaltungsrats~~**Verwaltungsrates** der ~~Spitalverbundes~~**des Spitalverbundes** oder anderer Organe der Spitalanlagengesellschaft sind nicht wählbar.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 17^{quinquies} 2. Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft:

- a) erlässt das Statut der Spitalanlagengesellschaft. Dieses regelt insbesondere:
 1. die Organisation der Spitalanlagengesellschaft;
 2. Aufgaben und Zuständigkeit der Geschäftsleitung;
- b) wählt die Geschäftsleitung und deren Vorsitzende oder Vorsitzenden;
- c) beaufsichtigt die Geschäftsleitung;
- d) stellt Qualitätssicherung und Controlling sicher;
- e) sorgt für die Finanzplanung;
- f) erstellt eine Investitionsplanung und passt diese jährlich an. Die Investitionsplanung enthält insbesondere die zur mittel- und langfristigen Erhaltung und Entwicklung der Immobilien notwendigen Massnahmen sowie deren Finanzierung;
- g) beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken::
 1. ~~die nicht vom Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen wurden;~~
 2. ~~die vom Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen wurden, wenn der Preis unter der Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums liegt;~~
- h) beschliesst über die Vermietung von Immobilien::
 1. ~~an den Spitalverbund;~~
 2. ~~an Dritte, wenn die vermietete Gesamtfläche 1'000 m² Nutzfläche nicht übersteigt;~~
- i) beschliesst über Budget und Jahresrechnung;
- j) beschliesst über die Verwendung des bei der Anlagengesellschaft verbleibenden Gewinns;
- k) schliesst Vereinbarungen mit Dritten ab, soweit nicht nach dem Statut die Geschäftsleitung zuständig ist.

Art. 17^{septies} e) Revisionsstelle

¹ ~~Die Finanzkontrolle ist Revisionsstelle~~ **Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle oder eine externe Revisionsstelle.**

² ~~Sie~~ **Die Revisionsstelle** prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung der Spitalanlagengesellschaft.

Art. 17^{octies} **Genehmigungspflicht und Anhörung der Regierung**

¹ Folgende Beschlüsse des ~~Verwaltungsrats~~ **Verwaltungsrates** der Spitalanlagengesellschaft bedürfen der Genehmigung durch ~~die Regierung~~ **den Verwaltungsrat des Spitalverbundes**:

- a) ~~der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁷ übersteigt;~~
- b) ~~die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 3 Mio. Franken Eigenkapital;~~
- c) **der Erwerb oder** ~~die Veräußerung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums⁸ übersteigt;~~
- d) ~~die Vermietung von Immobilien an Dritte, wenn die vermietete Gesamtfläche 1'000 m² Nutzfläche übersteigt;~~
- e) **der Erlass des Statuts der Spitalanlagengesellschaft.**

² ~~Der Genehmigung durch den Kantonsrat bedarf:~~

- a) ~~die Veräußerung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, wenn der Wert die Betragsgrenze des obligatorischen Finanzreferendums⁹ übersteigt;~~
- b) ~~die Gründung einer Gesellschaft mit mehr als 15 Mio. Franken Eigenkapital.~~

³ **Bei der Veräußerung von Grundstücken, die der Kanton bei deren Gründung an eine Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, hört der Verwaltungsrat die Regierung vor der Beschlussfassung an, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums¹⁰ übersteigt.**

Art. 17^{novies} **Vorkaufsrecht**

¹ Dem Kanton steht bei der Veräußerung von Grundstücken, die er **bei deren Gründung** an ~~die~~ **eine** Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen zu.

Art. 17^{decies} **Grundbucheintragung**

¹ Als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden im Grundbuch angemerk:

- a) das Vorkaufsrecht nach Art. 17^{novies} dieses Erlasses;
- b) ~~die Bewilligungspflicht für Handänderungen nach Art. 17^{octies} Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. a dieses Erlasses.~~

⁷ ~~Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.~~

⁸ ~~Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.~~

⁹ ~~Art. 6 RIG, sGS 125.1.~~

¹⁰ **Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.**

Art. 24 (neu) *Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags vom ●●*
a) *Fusion*

¹ Der Spitalverbund entsteht durch Fusion der vier Spitalverbunde. Insbesondere übernimmt er von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:

- a) Aktiven und Passiven;**
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;**
- c) bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus der Tätigkeit der vier Spitalverbunde.**

Art. 25 (neu) *b) Organe Spitalverbunde*

¹ Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates des Spitalverbundes beginnt mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und endet am 31. Mai 2028.

² Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung des Spitalverbundes bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen der Spitalverbunde für die Aufgaben nach Art. 7 dieses Erlasses zuständig.

Art. 26 (neu) *c) Personal Spitalverbunde*

¹ Das Personal der vier Spitalverbunde wird auf Vollzugsbeginn dieses Nachtrags mit den bisherigen Anstellungsverhältnissen übernommen.

Art. 27 (neu) *d) Spital Altstätten*

¹ Das Spital Altstätten wird bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- oder Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.

Art. 28 (neu) *e) Fusion Spitalanlagengesellschaften*

¹ Die Spitalanlagengesellschaft entsteht durch Fusion der vier Spitalanlagengesellschaften. Insbesondere übernimmt sie von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:

- a) Aktiven und Passiven;**
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;**
- c) bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus der Tätigkeit der vier Spitalanlagengesellschaften.**

² Das Vorkaufsrecht des Kantons nach Art. 17^{novies} dieses Erlasses bleibt sachgemäss bestehen.

Art. 29 (neu) *f) Organe Spitalanlagengesellschaften*

¹ Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates der Spitalanlagengesellschaft beginnt mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und endet am 31. Mai 2028.

² Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung der Spitalanlagengesellschaft bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen der vier Spitalanlagengesellschaften für die Aufgaben nach Art. 17^{sexies} dieses Erlasses zuständig.

Art. 30 (neu) g) Personal Spitalanlagengesellschaften

¹ Das Personal der vier Spitalanlagengesellschaften wird auf Vollzugsbeginn dieses Nachtrags mit den bisherigen Anstellungsverhältnissen übernommen.

Art. 31 (neu) h) Immobilien

¹ Für die Übertragung von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen von den vier bisherigen Spitalanlagengesellschaften zur Spitalanlagengesellschaft werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, sowie keine Handänderungssteuern erhoben.

II.

1. Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979»¹¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Staat

a) Spitaler, Laboratorien, **Gesundheits- oder Notfallzentren, Institute**

¹ Der Staat kann Spitaler, Laboratorien, **Gesundheits- oder Notfallzentren** und medizinische Institute errichten.

² Er kann sich daran beteiligen oder nach Massgabe des Bundesrechts Errichtung und Betrieb durch Beitrage unterstutzen.

Art. 21^{ter} (neu) e^{bis}) Gesundheits- oder Notfallzentren

¹ Zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung in den Regionen bestehen **Gesundheits- oder Notfallzentren in Wattwil, Flawil, Rorschach und Altstatten oder jeweils in einer anderen politischen Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises.**

² **Als Gesundheits- oder Notfallzentren gelten Gesundheitszentren, Notfallzentren sowie Gesundheits- und Notfallzentren.**

³ **Die Gesundheits- oder Notfallzentren stellen in den Regionen versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationaren Gesundheits- und Notfallversorgung sicher.**

⁴ **Sie werden durch private oder offentliche Leistungserbringer betrieben, wobei private Tragerschaften angemessen zu berucksichtigen sind. Soweit das Angebot nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten.**

⁵ **Der Kantonsrat kann beschliessen, dass in den Wahlkreisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf den Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren allenfalls verzichtet wird.**

2. Der Erlass «Gesetz uber das Zentrum fur Labormedizin vom 26. Oktober 2010»¹² wird wie folgt geandert:

¹¹ sGS 311.1.

¹² sGS 320.22.

Art. 4 *Verwaltungsrat*
a) *Zusammensetzung und Wahl*

~~1 Der~~**Dem** Verwaltungsrat ~~setzt sich zusammen aus:~~**gehören höchstens sieben nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.**

- a) ~~höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar;~~
b) ~~einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.~~

² Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 7 *Revisionsstelle*

~~1 Die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen ist Revisionsstelle~~**Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle oder eine externe Revisionsstelle.**

² **Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des Zentrums für Labormedizin.**

3. Der Erlass «Gesetz über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011»¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 6 *Verwaltungsrat*
a) *Zusammensetzung und Wahl*

¹ Dem Verwaltungsrat gehören **höchstens sieben nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an. Mitglieder anderer Organe des Psychiatrieverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.**

- a) ~~eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes, ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher;~~
b) ~~höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe des Psychiatrieverbundes sind nicht wählbar.~~

² Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 9 *Revisionsstelle*

~~1 Die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen ist Revisionsstelle~~**Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle oder eine externe Revisionsstelle.**

² ~~Sie nimmt die Prüfungstätigkeit nach den Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹⁴ wahr~~**Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des Psychiatrieverbundes.**

¹³ sGS 320.5.

¹⁴ ~~sGS 140.1.~~

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.¹⁵

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

¹⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.